



Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera

7023 Zemendorf-Stöttera, Hauptstraße 49

Bezirk Mattersburg, Burgenland

Telefon: 02626/52 42

Telefax: 02626/ 52 42 – 4

UID: ATU16286007

post@zemendorf-stoettera.bgld.gv.at

www.zemendorf-stoettera.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vom 21. August 2019, mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018, wird verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnisse

- 1) Der Friedhof in Kleinfrauenhaid befindet sich auf den Grundstücken der Katastralgemeinde Zemendorf und ist im Grundbuch unter der EZ. 7 und EZ. 945 und den Parzellennummern 852, 851/2 und 844/2 als Eigentum der Gemeinden Zemendorf-Stöttera und Hirm eingetragen, wobei beim alten Friedhof (Grundstück Nr.852) der Anteil der Gemeinde Hirm ein Drittel beträgt, beim neuen Teil des Friedhofes (Grundstücke Nr. 851/2 und 844/2) 37%. Die Verwaltung desselben, die Aufsicht über ihn, die Obsorge über die Instandhaltung der Wege, der Einfriedung und der Leichenhalle obliegt den Gemeinden Zemendorf - Stöttera und Hirm bzw. dem von ihnen bestellten Friedhofsausschuss.
- 2) Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für ihn die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der geltenden Fassung.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiet der Gemeinden Zemendorf-Stöttera und Hirm verstorbenen Personen.
- 2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- 3) Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 3

- 1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf dem Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Zemendorf-Stöttera begründet. Ein Anspruch an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet auch die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- 3) Die für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.

§ 4

Arten der Grabstellen

Folgende Arten von Grabstellen sind zugelassen:

1. Einzel-Erdgrab
2. Doppel-Erdgrab
3. Kinder-Erdgrab
4. Gemauerte Grabstellen (Grüfte)
5. Urnenbestattungsanlagen

§ 5

Beschaffenheit der Grabstellen

Erdgräber haben nachstehende Ausmaße aufzuweisen

- Einzel-Erdgrab
260 cm lang, 110 cm breit, 240 cm tief
- Doppel-Erdgrab
260 cm lang, 220 cm breit, 240 cm tief

Grüfte sind in denselben Ausmaßen wie Erdgräber, wobei diese als lichte Innenmaße zu gelten haben, auszuführen. Die Tiefe wird jedoch mit 250 cm festgelegt.

- 1) Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.
- 2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material herzustellen, die ca. 12 cm breit und ebenso hoch sein müssen, und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- 3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material geschaffen und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen gestaltet werden. Sie sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik stand- und frostsicher zu fundamentieren um ein Umstürzen jederzeit zu verhindern.
- 4) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,40 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.

- 5) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.
- 6) Beim Pflanzen von Sträuchern oder Bäumen ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke zu achten.
- 7) Auf der Grabstelle bereits gepflanzte Bäume oder Sträucher sind einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
- 8) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von 6 Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit einer unter Punkt 2 beschriebene Einfassungen zu versehen.
- 9) Bei der Schließung einer Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Einfassung zu verkitten bzw. luftdicht abzuschließen.

§ 6

Mindestruhefrist und Belegung

- 1) Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.
- 2) Somit können in Einzel-Erdgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppel-Erdgräbern maximal 4 Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- 3) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante genaue Lage der Urne im Grab zu übermitteln.
- 4) Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in allen anderen Urnenbestattungsanlagen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden. Urnenbeisetzungen in Grüften sind nicht zulässig.
- 5) Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in einem eigenen Sammelgrab für Urnen bestattet.
- 6) Darüber hinaus ist die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung deren Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
- 7) Sind alle vorhandenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die keine Erneuerung des Benützungrechts vorliegt, begonnen.
- 8) Dies hat in der Reihenfolge zu erfolgen, dass zuerst die freigewordenen Grabstellen im alten Friedhofsteil und erst danach neue Grabstellen im neuen Friedhofsteil zugewiesen werden.

§ 7

Instandhaltung und Pflege der Grabstellen

- 1) Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand instandgehalten werden.
- 2) Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist durch den Benutzungsberechtigten laufend Sorge zu tragen.

- 3) Die Flächen zwischen den Grabstellen sind sauber, vor allem von Gras und Unkraut freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gräberabstandsflächen am Fußende der Grabstellen sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite der Grabstelle liegenden Gräberabstandsflächen.
- 4) Bei der Gestaltung der Abstandsflächen zwischen den Gräbern ist lediglich das Aufbringen von Kies zulässig; die Verwendung von Beton, Waschbetonplatten, Beton- oder Sandsteinen und ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
- 5) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- 6) Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen.
- 7) All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes.

§ 8

Friedhofsbesuch

- 1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- 3) Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Das Gleiche gilt auch für Grabstellennutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen. Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 9

Verbote

Innerhalb des Friedhofes gelten folgende Verbote:

- 1) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes hinter der Leichenhalle,
- 2) ungebührliches Lärmen,
- 3) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall,
- 4) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung laut § 8 Absatz 3,

- 5) pietätloses Verhalten,
- 6) das Mitbringen von Tieren,
- 7) das Rauchen durch Friedhofsbesucher,
- 8) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
- 9) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 **Friedhofskartei**

Die Gemeinde hat ein computerunterstütztes Verzeichnis (Friedhofskartei) zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsbereichs und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsgebühren zu verzeichnen. In die Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 11 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

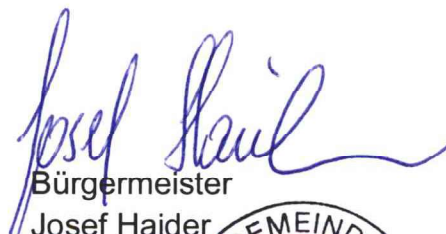
Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle bisherigen den Friedhof betreffenden Verordnungen vom 19. Dezember 1975, 10. Dezember 1976, 21. Februar 1992 und vom 10. Juni 2019 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat in Zemendorf-Stöttera


Bürgermeister
Josef Haider



Angeschlagen am: 22. August 2019
Abgenommen am: 6. September 2019


Bürgermeister
Josef Haider

